

Zollikofen, 26. September 2003

Asylrekurskommission ändert Rechtsprechung

In einem neuen Grundsatzurteil ändert die Schweizerische Asylrekurskommission ihre Rechtsprechung dahingehend, dass Krankheit oder Naturkatastrophen keine Gründe darstellen, um auf ein Asylgesuch einzutreten. Sie sind aber für die Frage des Wegweisungsvollzuges von Bedeutung.

Die Schweizerische Asylrekurskommission (ARK)¹ ändert in einem Grundsatzurteil vom 19. September 2003 ihre Rechtsprechung. Sie stellt klar, dass auf ein Asylgesuch nur eingetreten werden kann, wenn der Gesuchsteller um Schutz vor Benachteiligungen nachsucht, die von Menschen ausgehen. Krankheit oder etwa Naturkatastrophen stellen keine Gründe dar, die zum Eintreten auf ein Asylgesuch führen. Es ist ihnen jedoch bei der Prüfung des Wegweisungsvollzugs Rechnung zu tragen.

Im konkret zu beurteilenden Fall geht es um Gesuchsteller aus Rumänien, deren Kind an einer seltenen Art von schwerer Epilepsie leidet. Die Gesuchsteller hatten geltend gemacht, es benötige eine Behandlung, die im Heimatstaat nicht oder nur unter untragbaren finanziellen Opfern möglich sei.

Nach Auffassung der Kommission handelt es sich um eine Situation, die nicht als Verfolgung im Sinne einer durch Menschen verursachten Benachteiligung gewertet werden kann. Das Bundesamt für Flüchtlinge (BFF) ist daher auf die Asylgesuche zu Recht nicht eingetreten. Die Prüfung der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs durch die Asylrekurskommission führt aber im zu beurteilenden Fall zur vorläufigen Aufnahme der Beschwerdeführer in der Schweiz.

Weitere Auskünfte:

Magnus Hoffmann, Informationsverantwortlicher ARK
Tel.: 031 323 55 72; Fax: 031 323 72 20
Email: magnus.hoffmann@ark.admin.ch

¹ Die Schweizerische Asylrekurskommission ist ein Spezialverwaltungsgericht mit Sitz in Zollikofen (BE). Sie entscheidet in letzter Instanz über Asyl- und Wegweisungsentscheide des Bundesamtes für Flüchtlinge (BFF). www.ark-cra.ch

Urteil der ARK vom 19. September 2003 i.S. S.P., Rumänien

Regest (Entwurf)

Grundsatzentscheid: ¹

Art. 18 und 32 ff. AsylG: Präzisierung des Verfolgungsbegriffs bei Nichteintretens-Tatbeständen.

Bei der Prüfung von "Hinweisen auf Verfolgung", welche die Anwendung eines Nichteintretenstatbestandes ausschliessen, ist zwar ein weiter Verfolgungsbegriff massgeblich (EMARK² 1999 Nr. 17). Dieser weite Begriff der Verfolgung muss indessen insoweit eingeschränkt werden, als darunter nicht sämtliche Wegweisungsvollzugshindernisse fallen, sondern nur solche erlittene oder befürchtete Nachteile, welche von Menschenhand zugefügt werden (Änderung der Rechtsprechung).

¹ Entscheid über eine Grundsatzfrage gemäss Art. 104 Abs. 3 AsylG i.V.m. Art. 10 Abs. 2 Bst. a und Art. 11 Abs. 2 Bst. a und b VOARK

² Die ARK publiziert ihre wichtigsten Urteile in der Entscheidsammlung EMARK (Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission), welche in einer gedruckten Version (Loseblattform mit drei bis vier Lieferungen pro Jahr) sowie im Internet (www.ark-cra.ch) erscheint. Darin werden alle Grundsatzentscheide sowie eine Auswahl weiterer bedeutsamer Urteile zusammen mit praxisrelevanten Mitteilungen veröffentlicht.